



# KREISAMTSBLATT

**Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: [www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt](http://www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt)

---

Donnerstag, 13.10.2016

Nr. 14

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Umwelt- und Energieausschusssitzung	81
Bau- und Planungsausschusssitzung	82
Vollzug der Naturschutzgesetze; Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Amberg vom 18. November 1965 (KABI. Nr. 37), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 07. Dezember 2015 (KABI. Nr. 4/2016 und RABI. Nr. 3/2016)	82
Vollzug der Naturschutzgesetze; Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Sulzbach-Rosenberg vom 28. August 1970 (KABI. Nr. 32), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 07. Dezember 2015 (KABI. Nr. 2/2016 und RABI. Nr. 2/2016)	83
Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung Wasserrecht; Umlegung des Gartenbaches im Rahmen des Ersatzneubaues der Brücke über den Goldbrunnenbach bei Ligenz durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach, Archivstraße 1, 92224 Amberg	84
Verwaltungsratssitzung des AS Technologie- und Gründerzentrums Amberg-Sulzbach, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach	84
Haushaltssatzung des Schulverbandes Rieden, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2016	85
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Unteres Vilstal, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2016	86
Kultur-Schloss Theuern; Öffnungszeiten im Winter	88
Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtage im Landratsamt Amberg-Sulzbach	88

## **Umwelt- und Energieausschusssitzung**

Am Mittwoch, 19.10.2016, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine Umwelt- und Energieausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

### **A) Öffentlicher Teil**

1. „Die Grüne Hausnummer“;  
Übergabe der Hausnummernschilder mit der „Grünen Hausnummer“ an fünf Hauseigentümer aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach
2. Förderung von Projekten durch das Zentrum für Erneuerbare Energien und Nachhaltigkeit (ZEN);  
Genehmigung und Freigabe von Zuschussmitteln des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2017
3. Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes des Landkreises Amberg-Sulzbach;  
Rückblick und Ausblick;  
Mündlicher Bericht der Klimaschutzkoordinatorin
4. Abfallwirtschaft;  
Entwicklung der Restmüll- und Wertstoffmengen 2015 im Vergleich zu den Vorjahren
5. Abfallwirtschaft;  
Mündlicher Sachstandsbericht zur Umsetzung der Neufassung/Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) und Batteriegeltesetzes (BattG)
6. Abfallwirtschaft;  
Mündlicher Sachstandsbericht Umsetzung EU-Norm 840 (Austausch der nicht mehr zulässigen 50-Liter Ringtonne)
7. Abfallwirtschaft;  
5. Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Amberg-Sulzbach (Abfallwirtschaftssatzung) vom 27.01.2004
8. Abfallwirtschaft;  
3. Änderung der Satzung über die Benutzung der Wertstoffhöfe des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 15.12.2006
9. Abfallwirtschaft;  
Erweiterung des bestehenden Wertstoffhofes Vilshofen, Markt Rieden
10. Anfragen, Verschiedenes

### **B) Nichtöffentlicher Teil**

Z 1/05.10.2016

---

## Bau- und Planungsausschusssitzung

Am Mittwoch, 26.10.2016, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine öffentliche Bau- und Planungsausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

### A) Öffentlicher Teil

1. Ausbau der Kreisstraße AS 6, Edelsfeld – Fichtenhof;  
Vorstellung der Entwurfsplanung
2. Ausbau der Kreisstraße AS 18, Pursruck – Lintach;  
Vorstellung der Entwurfsplanung
3. Anfragen, Verschiedenes

### B) Nichtöffentlicher Teil

Z 1/12.10.2016

---

#### **Vollzug der Naturschutzgesetze; Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Amberg vom 18. November 1965 (KABl. Nr. 37), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 07. Dezember 2015 (KABl. Nr. 4/2016 und RABl. Nr. 3/2016)**

Der Landkreis Amberg-Sulzbach beabsichtigt durch den Erlass einer Änderungsverordnung aus dem Geltungsbereich der Verordnung zum geschützten Landschaftsteil „Freihung-Seugast“ (§ 1 Abs. I Nr. 9 und Abs. II der Landschaftsschutzverordnung) Flächen entsprechend der als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Lagepläne im Maßstab 1: 5000, die Bestandteil dieser Verordnung sind, herauszunehmen.

Die Flächen befinden sich im Gemeindegebiet des Marktes Freihung, jeweils im Ortsteil Freihung.

Gemäß Art. 52 Abs. 2 BayNatSchG – Bayerisches Naturschutzgesetz – vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG) gibt das Landratsamt Amberg-Sulzbach bekannt, dass die derzeit gültige Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Amberg vom 18. November 1965 (KABl. Nr. 37), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 07. Dezember 2015 (KABl. Nr. 4/2016 und RABl. Nr. 3/2016), und der Entwurf der Änderungsverordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach **vom 20.10.2016 bis einschließlich 21.11.2016** beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schloßgraben 3, Hauptgebäude, 2. Stock, Zimmer Nr. 151, zu den nachstehend genannten Öffnungszeiten eingesehen werden können.

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag:	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag:	8.00 – 12.00 Uhr

Während dieser Frist können Bedenken und Anregungen beim Landratsamt Amberg-Sulzbach hinsichtlich der Änderungsverordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vorgebracht werden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG).

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Auslegung auch bei dem von der Änderungsverordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach betroffenen Markt Freihung erfolgt. Der Markt Freihung wird den Ort und die Dauer der Auslegung noch rechtzeitig mit dem Hinweis bekannt geben, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Landratsamt Amberg-Sulzbach  
Amberg, den 13.10.2016  
gez.  
Richard Reisinger  
Landrat

**Vollzug der Naturschutzgesetze;  
Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Sulzbach-Rosenberg vom 28. August 1970 (KABI. Nr. 32), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 07. Dezember 2015 (KABI. Nr. 2/2016 und RABI. Nr. 2/2016)**

Der Landkreis Amberg-Sulzbach beabsichtigt durch den Erlass einer Änderungsverordnung aus dem Geltungsbereich der Verordnung zu den geschützten Landschaftsteilen „Landschaftsstreifen entlang der Bundesstraße 85“, „Annaberg“, „Katzenberg“ mit Bruchgebiet nördlich von Sulzbach (§ 1 Abs. I Nr. 1, 3 und 16 und Abs. II der Landschaftsschutzverordnung) Flächen entsprechend der als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Lagepläne im Maßstab 1:7.500 bzw. 1: 5000, die Bestandteil der Änderungsverordnung sind, herauszunehmen.

Die Flächen befinden sich im Gemeindegebiet der Stadt Sulzbach-Rosenberg.

Gemäß Art. 52 Abs. 2 BayNatSchG – Bayerisches Naturschutzgesetz – vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG) gibt das Landratsamt Amberg-Sulzbach bekannt, dass die derzeit gültige Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Sulzbach-Rosenberg vom 28. August 1970 (KABI. Nr. 32), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 07. Dezember 2015 (KABI. Nr. 2/2016 und RABI. Nr. 2/2016), und der Entwurf der Änderungsverordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach **vom 20.10.2016 bis einschließlich 21.11.2016** beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schloßgraben 3, Hauptgebäude, 2. Stock, Zimmer Nr. 151, zu den nachstehend genannten Öffnungszeiten eingesehen werden können.

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag: 8.00 – 16.00 Uhr  
Mittwoch und Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr

Während dieser Frist können Bedenken und Anregungen beim Landratsamt Amberg-Sulzbach hinsichtlich der Änderungsverordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vorgebracht werden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG).

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Auslegung auch bei der von der Änderungsverordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach betroffenen Stadt Sulzbach-Rosenberg erfolgt. Die Stadt Sulzbach-Rosenberg wird den Ort und die Dauer der Auslegung noch rechtzeitig mit dem Hinweis bekannt geben, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Landratsamt Amberg-Sulzbach  
Amberg, den 13.10.2016  
gez.  
Richard Reisinger  
Landrat

**Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
Wasserrecht;  
Umlegung des Gartenbaches im Rahmen des Ersatzneubaus der Brücke über den Goldbrunnenbach bei Ligenz durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach, Archivstraße 1, 92224 Amberg**

**1. Sachverhalt:**

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach, beantragte die Plangenehmigung zur Verlegung des Gartenbaches auf dem Grundstück Fl.Nr. 174 der Gemarkung Gunzendorf sowie der temporären Fassung des Goldbrunnenbaches bei Ligenz.

Das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach beabsichtigt die Brücke über den Goldbrunnenbach durch einen Neubau zu ersetzen. Im Zuge der Maßnahme wird es notwendig, eine Baustellenumfahrung zu erstellen und den Mündungsbereich des Gartenbaches zu verlegen. Während der Bauzeit soll durch technische Maßnahmen der Abfluss des Goldbrunnenbaches im Baufeld sichergestellt werden.

Die Verlegung des Gartenbaches soll auf einer Länge von ca. 59 m in südliche Richtung erfolgen. Dabei sind eine Reihe von ökologischen Verbesserungen vorgesehen wie die Laufverlagerung weg vom Straßendamm, unregelmäßige Querschnitte, Gewässeraufweitung, Absenkung und Extensivierung der Uferbereiche.

**2. Feststellung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung:**

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) wird nicht durchgeführt, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Sowohl die Fachkraft für Naturschutz beim Landratsamt Amberg-Sulzbach als auch das Wasserwirtschaftsamt Weiden kommen zu dem Ergebnis, dass die beantragte Maßnahme voll umweltverträglich ist und den ökologischen Zustand der Fläche erheblich verbessert.

Der Feststellungsvermerk, in dem die detaillierte Begründung für eine Nichtdurchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten ist, kann im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, Sachgebiet 52 Wasserrecht (Zimmer 162) während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Nach § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Amberg, 13.10.2016  
SG 52 Wasserrecht

---

**Verwaltungsratssitzung des AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Am Mittwoch, den 09.11.2016, findet im AS Technologie- und Gründerzentrum gKU, An der Maxhütte 1, 92237 Sulzbach-Rosenberg, 09:00 Uhr, eine nicht öffentliche Verwaltungsratssitzung des AS Technologie- und Gründerzentrums, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach, statt.

gez.  
Michael Göth  
Bürgermeister und Verwaltungsratsvorsitzender

## I.

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Rieden, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG - Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt

**im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit .....€ 363.290,00

und

**im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit .....€ 20.660,00

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4****(1) Schulverbandsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2016 auf € 291.086,00 festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2015 auf 152 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.915,04 € festgesetzt.

**(2) Investitionsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t** (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2016 auf € 136,00 festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2015 auf 152 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,89 € festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf.....€ 25.000,00 festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Rieden, 21.09.2016  
Schulverband Rieden  
gez.  
Geitner  
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Rieden, Hirschwalder Str. 27, bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Rieden im Rathaus, Zimmer-Nr. 08, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24, 27 Abs. 1, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Rieden, 06.10.2016  
Schulverband Rieden  
gez.  
Geitner  
Schulverbandsvorsitzender

I.

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Unteres Vilstal, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt

**im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit .....€ 279.020,00

und

**im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit .....€ 94.054,00

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### (1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** (Umlagesoll) wird auf .....€ 182.029,00 festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist:

Markt Rieden mit 62,28 % = 113.367,66 €

Gemeinde Ens Dorf mit 37,72 % = 68.661,34 €

### (2) Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t** (Umlagesoll) wird auf .....€ 2.737,00 festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist:

Markt Rieden mit 60,00 % = 1.642,20 €

Gemeinde Ens Dorf mit 40,00 % = 1.094,80 €

## § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf .....€ 25.000,00 festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Rieden, 21.07.2016

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung

Unteres Vilstal

gez.

Geitner

(Verbandsvorsitzender)



## II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

## III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Rieden, Hirschwalder Str. 27, bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Rieden im Rathaus, Zimmer-Nr. 08, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 27 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Rieden, 06.10.2016  
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung  
Unteres Vilstal  
gez.  
Geitner  
(Verbandsvorsitzender)

---

### **Kultur-Schloss Theuern; Öffnungszeiten im Winter**

Das Kultur-Schloss Theuern ist **ab Montag, 12. Dezember 2016 bis einschließlich Samstag, 01. April 2017, für Einzelbesucher geschlossen**. Gruppen - gegen Voranmeldung - können selbstverständlich auch während dieser Zeit das Museum besuchen.

Die Außenstellen sind bereits **ab Montag, 31. Oktober 2016 bis einschließlich Samstag, 01. April 2017**, für Einzelbesucher geschlossen. Gruppen - gegen Voranmeldung - können selbstverständlich auch hier während dieser Zeit die Außenstellen, allerdings nur mit Führung, besuchen.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.kultur-schloss-theuern.de](http://www.kultur-schloss-theuern.de).

L 2/10.10.2016

---

### **Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtage im Landratsamt Amberg-Sulzbach**

Am Dienstag, 15.11.2016, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, „Torstüberl“ in der Eingangshalle im Hauptgebäude (Gebäude 1, Kurfürstl. Schloss), Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg statt.

Z 1/13.10.2016